



Satzung des American-German Business Club Frankfurt e. V.

(Stand 11.12.2017)

§1 Name, Rechtsform, Sitz, Sprache

1. Der Verein führt den Namen "American-German Business Club Frankfurt e. V.". Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
3. Vereinssprache ist Englisch. Die Satzung wird in Deutsch und Englisch veröffentlicht; in Zweifelsfällen gilt der deutsche Text als verbindlich.

§2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch Pflege freundschaftlicher Beziehungen zwischen Deutschland und den USA, sowie die Förderung der Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Die Verwirklichung dieser Aufgabe erfolgt durch Vorträge, Konzerte und informelle Veranstaltungen mit amerikanischen Einrichtungen. Hierdurch vermitteln wir Kenntnisse und Hintergrundinformationen über gesellschaftliche und soziale Zusammenhänge, Kultur, Geschichte und Wirtschaft beider Länder. Wir fördern die deutsch-amerikanischen Beziehungen, indem wir ein Forum schaffen, über das sich Menschen beider Nationen ungezwungen treffen, aufeinander zugehen und über Themen von beiderseitigem Interesse diskutieren können.

Als Unterstützer und aktiver Teilnehmer an den Newcomers' Festivals in Frankfurt heißen wir ausländische Mitbürger aller Nationalitäten willkommen und helfen ihnen bei der Orientierung und Integration in ein deutschsprachiges Umfeld.

Als Vereinszweck gilt auch die Berufsbildung von Schülern der Oberstufe..Bei einem Trainingsprojekt lernen die Jugendlichen Business English und erkennen dabei ihre eigenen Fähigkeiten und die Bedeutung von kreativem Denken und konstruktiver Zusammenarbeit. Unterstützt werden sie von erfahrenen AGBC Mitgliedern aus unterschiedlichen Berufen als Mentoren. Das gesamte Programm wird in englischer Sprache durchgeführt.

.§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins oder des Verbandes, Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnung und Belege über Einnahmen und Ausgaben und die jeweilige Verwendung der Mittel des Verbands im Einzelfall zu rühren.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein nimmt seinen Geschäftsbetrieb am 1. Januar 1997 auf.

§5 Mitgliedschaft

- I. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des In- und Auslandes werden, die seine Zwecke und seine Satzung unterstützen. In den Vereinsorganen können juristische Personen nur durch einen bevollmächtigten Delegierten vertreten sein:

- die „corporate“-Mitgliedschaft für juristische Personen
- die „individual“-Mitgliedschaft
- die „couple“- Mitgliedschaft
- die „junior“-Mitgliedschaft

Die "corporate"-Mitgliedschaft ist im Unterschied zur "individual"-Mitgliedschaft nicht personengebunden; die jeweilige juristische Person kann den jeweils als Mitglied berechtigten Mitarbeiter benennen.

2. Die Mitgliedschaft wird dadurch erworben, dass eine schriftliche Bewerbung vom Vorstand in Schriftform positiv beschieden wird. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmemonat.
3. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch eine schriftliche Austrittserklärung oder durch den Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung oder durch eine schriftliche Austrittserklärung. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden. Eine Kündigungsfrist von zwei Monaten ist einzuhalten. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Nicht gekündigte Mitgliedschaften verlängern sich automatisch.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es nach Auffassung des Vorstandes gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat (z. B. bei groben Verstößen gegen die Satzung oder bei schwerer Schädigung der Vereinsbelange). Bei einem Ausschlussverfahren ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und das Mitglied durch eingeschriebenen Brief hiervon in Kenntnis zu setzen. Das Mitglied kann hiergegen innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses durch eingeschriebenen Brief beim

Vorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Mit der Rechtskraft des Ausschlusses erlöschen alle Mitgliedsrechte.

5. Es können Ehrenmitgliedschaften durch den Vorstand vergeben werden.

§6 Spenden, Mitgliederbeiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein projektgebundene Geldspenden und unentgeltliche Dienst- und Sachleistungen entgegennehmen.
2. Der Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) ist für jeweils ein Jahr im voraus zu entrichten. Beginnt die Mitgliedschaft während eines Kalenderjahres, so wird der Beitrag am ersten Tag des folgenden Monats fällig, nachdem dem Mitglied die schriftliche Aufnahmeerklärung zugegangen ist. Hierbei ist für das Kalenderjahr nur noch für die anteilige Zeit ein Beitrag zu entrichten.
3. Die Höhe des Jahresbeitrages wird auf Empfehlung des Vereinsvorstandes und unter Berücksichtigung der Empfehlung des Vorstandes des Verbandes von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt. Zusätzliche freiwillige Beiträge der Mitglieder sind möglich und willkommen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt des weiteren, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen den fälligen Jahresbeitrages nicht bezahlt hat. Auch im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft bleibt der gesamte Jahresbeitrag für das entsprechende Kalenderjahr zur Zahlung fällig.

§7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vor dem 30. September vom Vorstand schriftlich oder per elektronischer Medien (Fax, e-mail) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen oder wenn das Interesse des Vereins dies erfordert bzw. wenn mehr als ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies vom Vorstand schriftlich fordert. Der Vorstand kann eine besondere Mitgliederversammlung jederzeit im Interesse des Vereins einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Satzungsänderungen
 - Wahl des Vorstandes auf jeweils zwei Jahre sowie dessen jährliche Entlastung
 - Feststellung der jährlichen Einnahmen- und Ausgabenrechnung
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - Genehmigung des Etats für das kommende Geschäftsjahr
 - Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds
 - Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann sich durch schriftliche Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen, wobei jedoch ein anwesendes Mitglied nicht mehr als drei andere Mitglieder gleichzeitig vertreten darf. Anwesenheit ist auch gegeben, wenn ein Mitglied durch Telefonkonferenz oder andere geeignete Telekommunikationsmittel an dem gesamten Verlauf der Versammlung teilnimmt.
5. Der Termin zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher zugehen. Hierbei müssen sie auch über die Tagesordnungspunkte informiert werden. Anträge der Mitglieder, die auf der Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkte abgehandelt werden sollen, sind dem Vorstand spätestens eine Woche vorher zu stellen. Für nachträglich gestellte Anträge besteht kein Anspruch des Mitglieds, auf die Tagesordnung gesetzt zu werden. Grundsätzlich wird öffentlich abgestimmt durch Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, daß für ein bestimmtes Thema anders abgestimmt wird. Die Wahlen zum Vorstand sind grundsätzlich schriftlich oder über elektronische Medien abzuhalten. In Ausnahmefällen ist auch eine Briefwahl zulässig. Jeglicher Schriftverkehr hinsichtlich einer Mitgliederversammlung kann per e-mail erfolgen.

Auf die Ladungsfrist kann durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung verzichtet werden.

6. Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse bilden und Befugnisse auf diese übertragen.

§9 Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes für eine Amtszeit von zwei Jahren. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung von Neuwahlen fort. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen: dem Präsidenten, dem Executive Vizepräsidenten, einem Schatzmeister und einem Protokollführer.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Umfang seiner Vertretungsmacht wird durch diese Satzung mit Wirkung gegen Dritte dahingehend beschränkt, daß hierfür nur Gesamtvertretung entweder des Präsidenten oder des Vizepräsidenten je mit einem weiteren Vorstandsmitglied zulässig ist.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
5. Zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung gehört die vollständige Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben, die den Erfordernissen der steuerlichen Vorschriften über die Gemeinnützigkeit entsprechen müssen, sowie die Buchführung über das Vermögen des Vereins. Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, im Rahmen des Haushaltsplans Ausgaben vorzunehmen.
6. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
7. Das Amt des Vorstandsmitgliedes endet durch Rücktritt oder Tod, ferner wenn zwei Drittel der Mitgliederversammlung für seine Abwahl stimmt. Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vor Ende seiner Amtsperiode wegen Rücktritts oder Todes, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen. Die Mitgliederversammlung wählt ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer eines wegen Abwahl durch die Mitgliederversammlung ausgeschiedenen

Vorstandsmitgliedes.

§10 Entscheidungen des Vorstands

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei der Vorstandsversammlung entweder drei Mitglieder oder - wenn die Anzahl seiner Mitglieder größer als die satzungsgemäß vorgeschriebene Mindestzahl ist - zwei Drittel der Mitglieder anwesend, per Vollmacht vertreten oder per Telefonkonferenz oder anderer elektronischer Medien über die Dauer der Versammlung zugeschaltet sind, den Präsidenten oder Vizepräsidenten eingeschlossen. Der Vorstand entscheidet durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder (inkl. Vollmachten) im Falle der Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten - in seiner Abwesenheit des Executive Vizepräsidenten - doppelt.
2. Der Präsident führt bei allen ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen des Vorstandes den Vorsitz. Er ist ex officio Mitglied aller Ausschüsse. In Abwesenheit des Präsidenten hat der Executive Vizepräsident die gleichen Rechte und Befugnisse wie der Präsident.
3. Der Vorstand hat innerhalb der letzten drei Monate eines jeden Kalenderjahres einen Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr zu beschließen. Auf jeder Vorstandssitzung hat der Schatzmeister dem Vorstand über die finanzielle Situation des Vereins zu berichten.
4. Der Vorstand oder Vorstandsmitglieder dürfen nur dann Ausgaben tätigen, wenn diese im Haushaltsplan generell vorgesehen sind. Außerordentliche Ausgaben, die den Haushaltsplan überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mehrheit des Vorstands.
5. Die Einstellung oder Entlastung von Mitarbeitern des Vereins bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
6. Der Vorstand kann dem Präsidenten und dem Schatzmeister jeweils einzeln Bankvollmacht erteilen.
7. Beschlüsse des Vorstandes können schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.

§11 Ständige Ausschüsse

1. Der Verein kann u. a. folgende Ausschüsse haben:
 - Ausschuss für Mitglieder
 - Ausschuss für Kommunikation
 - Ausschuss für Veranstaltungen
 - Ausschuss für Förderungen
2. Die Ausschüsse werden mit Zustimmung des Vorstandes gebildet.
3. Jedes Mitglied kann Mitglied eines Ausschusses werden, wobei die Anzahl der Ausschussmitglieder zehn nicht überschreiten soll.
4. Sitzungen der Ausschüsse werden bei Bedarf dadurch deren Vorsitzenden einberufen. Jedes Ausschussmitglied kann unter Angabe des Grundes die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Für die Jahresmitgliederversammlung soll jeder Ausschuss einen schriftlichen Jahresbericht vorlegen. Auf der Grundlage dieses Berichtes entscheidet der Vorstand über

den Fortbestand des Ausschusses.

§12 Protokolle

1. Bei jeder Mitgliederversammlung sowie bei jeder Sitzung des Vorstandes oder eines Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, in dem alle Beschlüsse festgehalten werden sollen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen und steht den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums jederzeit zur Einsicht zur Verfügung. Die Protokolle der Mitgliederversammlung dürfen alle Mitglieder zu jedem Zeitpunkt überprüfen.
2. Die Protokolle oder Auszüge aus den Protokollen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Präsidenten genehmigt werden.

§13 Abstimmung

Soweit diese Satzung nicht ausdrücklich eine andere Regelung trifft, beziehen sich Stimmenmehrheiten bei Entscheidungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes immer auf die jeweils anwesenden oder vertretenen Mitglieder bzw. Gremienmitglieder.

§14 Prüfung der Bücher

Der Vorstand ernennt jedes Jahr einen unabhängigen Kassenprüfer, der nach Ermessen des Vorstandes auch Mitglied des Vereins sein kann, zur Prüfung der Finanzen des Vereins. Der Prüfer hat die Konten und Belege des Vereins zu prüfen und einen schriftlichen Bericht an den Vorstand zur Vorlage bei der Jahresmitgliederversammlung zu erstatten.

§15 Auflösung des Vereins

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder gestellt werden. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung muß mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen nach Tilgung aller Verbindlichkeiten an die „Association of American-German Business Clubs e.V.“ soweit diese zu diesem Zeitpunkt weiterhin anerkannt steuerbegünstigt ist, oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§51-54 der Abgabenordnung vom 16. März 1976, vorzugsweise mit dem Ziel der internationalen Völkerverständigung zu verwenden hat.